

09.06.94

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

zum

Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz - EALG)

Punkt 10 der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 2 (§ 4 AusglLeistG)

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte "am 3. Oktober 1990" sowie der Satz 2 gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

"Andere Pächter nehmen ebenfalls am Siedlungskauf teil, soweit sie ehemals volkseigene land- und forstwirtschaftliche Flächen am 30.09.1995 gepachtet haben und diese bewirtschaften."

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten "nicht überschritten wird" der Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

"; die Erwerbsmöglichkeit nach Absatz 2 a besteht darüber hinaus nur bis zu zwei Dritteln der gepachteten ehemals volkseigenen Fläche."

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten "Absatz 2" die Worte "und 2 a" eingefügt.

Ausgeliefert am 09. JUNI 1994

...

Begründung:

Die in § 4 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Erwerbsmöglichkeit für "Pächter . . . nach Abschluß des Landerwerbs und Siedlungskauf nur zum Verkehrswert" reicht keineswegs aus, auch den anderen Pächtern Chancengleichheit einzuräumen.

Dafür ist es notwendig, diesen Betrieben gleiche Bedingungen beim Siedlungskauf zu eröffnen wie Neu- und Wiedereinrichtern. Denn es war nicht selten reiner Zufall, ob bei der Umstrukturierung der LPG'en diese in Kapitalgesellschaften, in Genossenschaften oder in andere Personengesellschaften umgewandelt wurden.

Soweit noch Vermögen von ehemaligen LPG-Mitgliedern in diesen Betrieben vorhanden ist, so befindet sich dieses ganz überwiegend in den Betrieben, die in der Rechtsform einer Genossenschaft oder einer Kapitalgesellschaft weiterarbeiten. Gerade diese Betriebe sind schon bisher durch Haftung für (häufig zwangsweise übernommene) Altschulden und durch Flächenentzug zugunsten von Neu- und Wiedereinrichtern und nunmehr auch durch den Landerwerb betroffen. Sie dürfen deshalb nicht auch noch beim Flächenerwerb und damit beim Erwerb einer Haftungsbasis für den Betrieb weiter benachteiligt werden. Soweit ehemalige LPG-Mitglieder an diesen Betrieben nicht mehr selbst beteiligt sind, haben sie vielfach noch Abfindungsansprüche aus der LPG-Auseinandersetzung gegen diese Betriebe. Mit deren Scheitern würden sie die letzte Chance verlieren, wenigstens noch Reste ihres in die LPG eingebrachten Vermögens zu retten.

Durch diese vorgeschlagene Änderung wird die Erwähnung des Stichtages in § 4 Abs. 1 überflüssig.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß eine große Anzahl von LPG'en durch das Landwirtschaftsanpassungsgesetz veranlaßt wurde, sich in eine Genossenschaft umzuwandeln, sie haben darauf vertraut, bei anderen staatlichen Maßnahmen nicht benachteiligt zu werden. Deshalb gebietet es schon der Vertrauensschutz, sie auch beim Siedlungskauf angemessen zu berücksichtigen.